

Die Schlichtungsstelle in Personalsachen der St.Galler Gemeinden stellt sich vor

Vorinformation für die Parteien eines Schlichtungsverfahrens im Hinblick auf die Verständigungsverhandlung

1. Bestand

Die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat eine Schlichtungsstelle in Personalsachen: die *Schlichtungsstelle in Personalsachen der St.Galler Gemeinden*.

Der Vorstand bestellt die Mitglieder und den Aktuar der Schlichtungsstelle: je ein ordentliches Mitglied und ein Ersatzmitglied für die Arbeitgeber- und für die Arbeitnehmerseite, einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Aktuar.

Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung mit Aktuar.

2. Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle kann in Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis der politischen Gemeinden, der Spezialgemeinden, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Gemeinden, der Zweckverbände und der Gemeindeverbände angerufen werden, wenn diese die Schlichtungsstelle in Personalsachen der St.Galler Gemeinden als die für sie zuständige Schlichtungsstelle in Personalsachen bestimmt haben.

3. Aufgabe

„Schlichten *statt* richten“. Die Schlichtungsstelle versucht, den Streit zwischen den Parteien *vor* dem Gang an das Gericht zu schlichten, indem sie darauf abzielt, die Parteien dazu zu bringen, ihren Streit einvernehmlich beizulegen.

Die Schlichtungsstelle hört die Parteien an, macht sich ein Bild über den Sachverhalt und unterzieht ihn im Rahmen des Möglichen einer summarischen Beurteilung und Bewertung nach Recht und Billigkeit. Sie berät sie und kann ihnen dabei eine Empfehlung abgeben oder einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung des Streites unterbreiten.

Die Schlichtungsstelle nimmt ihre Aufgabe aktiv wahr, wahrt dabei aber stets die Entscheidungsfreiheit der Parteien, sodass sich diese aus freien Stücken verständigen und einigen können und nicht unter dem Druck der Schlichtungsstelle nachgeben müssen.

Die Schlichtungsstelle hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn die Parteien ihre Streitsache gütlich beigelegt haben, aber auch, wenn sie feststellen muss, dass das Schlichtungsverfahren trotz all ihrer Bemühungen gescheitert ist.

4. Schlichtungsverfahren

4.1 Verlauf

Das Schlichtungsverfahren *bis zur Verständigungsverhandlung* **kann** folgenden Verlauf haben:

1. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller reicht der Schlichtungsstelle das Schlichtungsgesuch ein oder gibt es dem Vorsitzenden oder dem Aktuar der Schlichtungsstelle zu Protokoll. Das Gesuch bezeichnet den Gesuchsgegner bzw. die Gesuchsgegnerin, enthält einen Antrag mit Begründung und informiert über eine allfällige Rechtsbeistandschaft oder eine andere Vertrauensperson als Begleiterin. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller legt dem Gesuch die für die Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtsfragen unerlässlichen Unterlagen bei.
2. Der Aktuar bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller das Eintreffen des Gesuches.
3. Der Aktuar übermittelt dem Gesuchsgegner bzw. der Gesuchsgegnerin das Schlichtungsgesuch mit den Beilagen und gibt ihm bzw. ihr Gelegenheit, innert Frist zum Gesuch schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Gesuchsgegner bzw. die Gesuchsgegnerin nimmt zum Schlichtungsbegehren innert Frist Stellung. Wenigstens reicht er bzw. sie der Schlichtungsstelle die für die Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtsfragen unerlässlichen Unterlagen ein.
5. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann in besonderen Fällen vor der Verständigungsverhandlung einen Schriftenwechsel anordnen, der über den Austausch von Schlichtungsgesuch und Stellungnahme bzw. Antrag zum Schlichtungsgesuch hinausgeht, sachdienliche Abklärungen treffen und weitere Unterlagen einfordern.
6. Der Aktuar sucht - in der Regel nach Abschluss des Schriftenwechsels - bei den Parteien und den Mitgliedern der Schlichtungsstelle einen Termin für die Verständigungsverhandlung, fixiert ihn und teilt ihn unverzüglich, aber formlos den in die bevorstehende Verständigungsverhandlung Involvierten mit.
7. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle lädt zur Verständigungsverhandlung mit wenigstens folgenden Informationen ein:
 - Bezeichnung der Parteien und deren Begleitung, soweit bekannt;
 - Bezeichnung des Gegenstandes der Verständigungsverhandlung und Wiedergabe des Schlichtungsbegehrens;
 - Datum, Beginn und Ort der Verständigungsverhandlung (in aller Regel an der Rosenbergstrasse 38 in St.Gallen);
 - Zusammensetzung der Schlichtungsstelle;
 - Verteilung der Dokumente (Schlichtungsgesuch, Stellungnahme des Gesuchsgegners bzw. der Gesuchsgegnerin, allenfalls weitere Dokumente);weitere Dispositionen im Hinblick auf die Verständigungsverhandlung, soweit erforderlich.

Der Vorsitzende bzw. der Aktuar behalten sich je nach Situation Abweichungen vom üblichen Verlauf vor.

4.2 Dokumente

Zusammen mit der Einladung stellt der Aktuar zu:

- dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin: die Stellungnahme des Gesuchsgegners bzw. der Gesuchsgegnerin mit Beilagen;
- den Mitgliedern und dem Aktuar der Schlichtungsstelle, soweit nicht bereits zugestellt: das Schlichtungsgesuch und die Stellungnahme des Gesuchsgegners bzw. der Gesuchsgegnerin, je mit Beilagen;
- der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller, dem Gesuchsgegner bzw. der Gesuchsgegnerin, den Mitgliedern und dem Aktuar der Schlichtungsstelle: weitere Dokumente je nach Provenienz.

4.3 Kosten und Entschädigungen

Die Schlichtungsstelle erhebt für das Schlichtungsverfahren keine amtlichen Kosten. Sie verlegt im Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen.

5. Verständigungsverhandlung

5.1 Grundstruktur

Die Verständigungsverhandlung **orientiert sich** an folgender Grundstruktur:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle;
2. Feststellung und Bekanntgabe der Parteien sowie deren Begleitung und Vorstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle und des Aktuars;
3. Umschreibung des Zweckes des Schlichtungsverfahrens und des Zieles der Verständigungsverhandlung;
4. Bekanntgabe des Gegenstandes der Verständigungsverhandlung, des Schlichtungsbegehrens und der Stellungnahme bzw. des Antrags des Gesuchsgegners bzw. der Gesuchsgegnerin zum Schlichtungsbegehren;
5. Information über die verteilten Dokumente;
6. Skizzierung des von der Schlichtungsstelle in Aussicht genommenen weiteren Verlaufes der Verständigungsverhandlung;
7. Eröffnung der Möglichkeit für die Mitglieder und den Aktuar der Schlichtungsstelle, Vorbemerkungen zur Verhandlung anzubringen, und für die Parteien, Vorfragen zur Verhandlung zu stellen;
8. Parteivorträge (sachbezogene und auf das Wesentliche konzentrierte Erörterung des Schlichtungsgesuchs durch die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller, dann sachbezogene und auf das Wesentliche konzentrierte Erörterung der Stellungnahme bzw. des Antrags zum Schlichtungsgesuch durch den Gesuchsgegner bzw. die Gesuchsgegnerin, wenn eingereicht, sonst mündliche Stellungnahme bzw. Antragstellung zum Schlichtungsgesuch). Bringen die Parteien neue, d.h. bisher der Schlichtungsstelle nicht zur Verfügung gestellte Dokumente in die Verständigungsverhandlung ein, z.B. geänderte oder neue Rechtsbegehren, übergeben sie diese dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle in 4-facher Ausfertigung, nämlich je ein Exemplar für die Gegenpartei sowie für die Mitglieder und den Aktuar der Schlichtungsstelle;
9. Fragen der Mitglieder der Schlichtungsstelle an die Parteien zum Sacherhalt, an die Gesuchstellerin bzw. an den Gesuchsteller zum Schlichtungsbegehren sowie an den Gesuchsgegner bzw. an die Gesuchsgegnerin zu seiner bzw. ihrer Stellungnahme bzw. zu ihrem bzw. zu seinem Antrag;

10. Analyse des Sachverhalts im Rahmen des Möglichen, Aufzeigen von Problemfeldern, allgemeine Aufklärung der Parteien über die Rechtslage, summarische rechtliche Beurteilung und Bewertung der Streitsache, Skizzierung von Rechtsunsicherheiten und –risiken, Ausblick auf das Verfahren, auf Prozessrisiken und auf die Kostenfolgen, wenn die Schlichtung scheitern sollte, situative Beratung der Parteien nach Recht und Billigkeit;
11. Äusserungen der Parteien zur Einschätzung, Beurteilung und Bewertung der Streitsache durch die Schlichtungsstelle nach Ziff. 10 hiervoor;
12. Sondierung der Verständigungsbereitschaft der Parteien durch die Schlichtungsstelle mit Blick auf eine gütliche Verständigung und, wenn Verständigungsbereitschaft erkennbar ist, Lokalisierung der Verständigungsmöglichkeiten und Abstecken der Verständigungsfelder;
13. Situative Fortsetzung der Verständigungsverhandlung, wenn Sondierung, Lokalisierung und Abstecken gemäss Ziff. 12 hiervoor erfolgreich verlaufen, oder Abschluss der Verständigungsverhandlung, wenn eine Verständigungsbereitschaft fehlt.

Der Vorsitzende bzw. die Schlichtungsstelle behalten sich je nach der Situation Abweichungen von der Grundstruktur vor.

Der Vorsitzende und der Aktuar setzen ihr Mögliches daran, die Verständigungsverhandlung so rasch als möglich ansetzen zu können.

Die Schlichtungsstelle kann die Verständigungsverhandlung von sich aus oder auf Antrag einer Partei oder beider Parteien unterbrechen – Time-out - , namentlich damit sie sich, eine Partei sich mit ihrer Begleitung und/oder beide Parteien sich mit je ihrer Begleitung oder mit einander besprechen können. Eine solche Unterbrechung kann die Schlichtungsstelle insbesondere für den Übergang von Schritt 9 auf Schritt 10 vorsehen.

Die Schlichtungsstelle kann mit Zustimmung der Parteien eine zweite Verständigungsverhandlung durchführen.

5.2 Form

Die Verständigungsverhandlung ist nicht öffentlich. Sie verläuft formlos, d.h. ohne Schriftenwechsel über den Austausch von Schlichtungsgesuch und Stellungnahme bzw. des Antrags zum Schlichtungsgesuch hinaus, ohne förmliche Parteibefragung, ohne förmliches Beweisverfahren und ohne Begrenzung des Streitgegenstandes auf das Schlichtungsbegehren.

Äusserungen sowohl der Parteien als auch der Mitglieder und des Actuars der Schlichtungsstelle sind vertraulich und werden nicht protokolliert.

5.3 Verhandlungskompetenz der Parteien

Die Schlichtungsstelle erwartet, dass die Parteien im Rahmen der Verständigungsverhandlung rechtsverbindlich handeln können. Die Parteien müssen einen Vergleich rechtsverbindlich abschliessen können. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller muss das Schlichtungsbegehren rechtsverbindlich zurückziehen können. Der Gesuchsgegner bzw. die Gesuchsgegnerin muss das Schlichtungsbegehren rechtsverbindlich anerkennen können.

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann von den Parteien eine Vollmacht verlangen.

5.4 Anwesenheit

Die Parteien haben persönlich zur Verständigungsverhandlung zu erscheinen. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Die Parteien können sich von einer Rechtsbeiständin bzw. von einem Rechtsbeistand oder von einer anderen Vertrauensperson, z.B. vom Ehe- bzw. Lebenspartner, begleiten lassen. Die Partei hat sich aber zu entscheiden, ob sie sich *entweder* von ihrer Rechtsbeiständin bzw. von ihrem Rechtsbeistand *oder* von ihrer Vertrauensperson begleiten lassen will, es sei denn, die andere Partei erkläre sich mit einer Begleitung *sowohl* durch eine Rechtsbeiständin bzw. einen Rechtsbeistand *als auch* durch eine Vertrauensperson einverstanden. Die begleitete Partei informiert die Schlichtungsstelle und die andere Partei *vor* der Verständigungsverhandlung über ihre Begleitung.

Ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller säumig, gilt das Schlichtungsbegehren als zurückgezogen, weshalb und woraufhin die Schlichtungsstelle das Schlichtungsbegehren als gegenstandslos abschreibt. Ist der Gesuchsgegner bzw. die Gesuchsgegnerin säumig, stellt die Schlichtungsstelle fest, dass die Verständigungsverhandlung gescheitert ist. Sind beide Parteien säumig, schreibt die Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren als gegenstandslos ab.

Stand: 14. Februar 2018